OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603269/11/MS

Datum:
Linz, 29. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Dr. R G, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 7. August 2019, GZ: VStV/919300572130/2019, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben und das gegen die beschwerdeführende Partei geführte Strafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7. August 2019, GZ: VStV/919300572130/2019, wurde über Herrn Dr. R G (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 24 Abs. 1 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 40,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden) verhängt und ihm zu Last gelegt, er habe am 28. März 2019, um 7:46 Uhr in L, den Pkw mit dem Kennzeichen x im Bereich des Verbotszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ abgestellt.

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die am 15. August 2019 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde, der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das gegen den Beschwerdeführer anhängig gemachte Verwaltungsstrafverfahren zur Einstellung zu bringen; in eventu das angefochtene Erkenntnis aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Erledigung und Entscheidung an die Erstbehörde zurückzuverweisen; in eventu die verhängte Strafe herabzusetzen und jedenfalls eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.
Als Beschwerdegründe wurden Stoffsammelmängel, gesetzwidrige Anbringung, Verordnungsmangel, Begründungsmängel, unschlüssige Beweiswürdigung sowie rechtswidrig ausgeübtes Ermessen bei der Verhängung der Ersatzfreiheitsstrafe geltend gemacht.

Mit Schreiben vom 17. August 2019 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die ggst. Beschwerde unter Beifügung des Verfahrensaktes zur Entscheidung vor, wobei von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung kein Gebrauch gemacht worden war.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Beischaffung des Verordnungsaktes betreffend das Halte- und Parkverbot in Linz, R.
Weiters wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Prüfung der Verordnung des Magistrats Linz vom 16. November 1972, Z 101-5/19, beantragt.
Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 VwGVG abgesehen werden, da aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes

vom 9. Dezember 2020, GZ: V 102/2019-9, in dem ausgesprochen wurde, dass die Verordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 16. November 1972, Z 101-5/19, gesetzwidrig war, feststand, dass der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid aufzuheben war.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Am 28. März 2019, um 7:46 Uhr hatte der Beschwerdeführer den Pkw mit dem Kennzeichen x in Linz, R, im Bereich des Verbotszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ abgestellt, worauf gegen ihn mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich eine Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt wurde.

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 9. Dezember 2020, Z. V 102/ 2019-9, wurde über den Antrag des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ausgesprochen, dass die Verordnung des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 16. November 1972, Z 101-5/19, gesetzwidrig war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 24 Abs. 1 lit. a StVO ist das Halten und das Parken im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b verboten.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Mit der Verordnung des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 16. November 1972, GZ: 101-5/19, wurde auf der westlichen Fahrbahnseite der R im Bereich vor dem Schuleingang in einer Länge von 30 m das Halten verboten.

Aufgrund der vorliegenden Beschwerde und nach Beischaffung des Verordnungsaktes des Magistrats der Landeshauptstadt Linz, betreffend die Verordnung vom 16. November 1972, Z 101-5/19, bestanden Bedenken an der rechtmäßigen Kundmachung und wurde daher der oben angeführte Antrag an den Verfassungsgerichtshof gestellt.

Mit Erkenntnis vom 9. Dezember 2020, GZ: V 102/2019-9, stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass die Verordnung des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 16. November 1972, Z 101-5/19, gesetzwidrig war.

An einen solchen aufhebenden Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes sind Gericht und Verwaltungsbehörden gebunden. Auf die vor Aufhebung verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlassfalles ist die Verordnung jedoch weiterhin anzuwenden, sofern der Verfassungsgerichtshof in seinem aufhebenden Erkenntnis nicht anderes ausspricht.
Beim ggst. Beschwerdefall handelt es sich um den sogenannten Anlassfall und ist daher die vom Verfassungsgerichtshof im oben zitierten Erkenntnis aufgehobene Verordnung nicht mehr anzuwenden.
Das dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verhalten stellt daher keine Verwaltungsübertretung dar und ist damit der Beschwerde stattzugeben, das bekämpfte Straferkenntnis zu beheben und das gegen den Beschwerdeführer geführte Strafverfahren einzustellen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß